

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Das Positionspapier ist eine momentane Handlungsvorgabe, die auf der aktuellen Lage basiert und die jederzeit geändert kann, ergänzt oder widerrufen werden. Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen Kantone

Gesetzliche Grundlagen, schweizerische Empfehlungen

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.1010)

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) SR 818.101.24) vom 17.4. 20

Covid-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten vom 19.3.2020

Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (2.4.2020)

Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial 6.3.2020

Empfehlungen: im Bereich der häuslichen Pflege 2.4.2020

Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (swissnoso-Empfehlung 13.3.20)

Qualitätsleitlinie SSO Praxishygiene (www.sso.ch)

Kantonale Vorgaben

Grundsatz: Schutzkonzept

1 Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:

- a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerin-nen und Teilnehmer; und
- b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

2 Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeits-rechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest.

3 Die Branchen- oder Berufsverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchenbezogene Grobkonzepte.

4 Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branche nach Absatz 3 ab oder direkt auf die Vorgaben nach Absatz 2.

Erstellt:	VKZS	Datum: 17/4/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Ziele der Vorgaben

- Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz verhindern oder eindämmen.
- Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche verhindern oder eindämmen.
- Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen.
- Die gefährdeten Personen keinen zusätzlichen, vermeidbaren Risiken aussetzen.
- Schutz der Gesundheit des Praxispersonals (EKAS).
- Ressourcen insbesondere Schutzmaterial sparen (z.B. Hygienemasken, Desinfektionsmittel).

Allgemeine Informationen

Auf Grund des starken Anstiegs von Covid-19 Fällen in der Schweiz ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Personen mit akuten Erkrankungen der Atemwege mit dem neuen Coronavirus infiziert sind. Es müssen darum alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Alle Personen und Angehörigen mit akuten Atemwegserkrankungen müssen zu Hause bleiben. So kann das Gesundheitssystem den schwersten Fällen Vorrang geben. Dies erlaubt, dass ansteckende Personen nicht unnötig das Gesundheitssystem belasten.

Hauptübertragungswege des Coronavirus

- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.
- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten und weniger als 2 Meter Abstand hält.
- Es gibt keine Anhaltspunkte, dass das Coronavirus über Blut übertragen werden kann.

Patientenhandling

- Ausgedehnte Triage am Telefon und ausgedehnte Anamnese am Patienten: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber, Geschmacksverlust), Kontakten mit Covid-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen oder Quarantäne in den letzten 2 Wochen.
- Dem Patienten kann beim Betreten der Praxis eine Hygienemaske zum Tragen in der Praxis verabreicht werden.
- Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise mit einer maximalen Aufenthaltszeit im Wartezimmer von 15 Minuten und einem Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern.
- Temperatur messen dringend empfohlen: wenn $> 37.5^\circ$, Patienten entlassen und später aufbieten.
- Den Patienten anhalten, vor Beginn der Behandlung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- In Praxisräumen ohne Fenster oder ohne automatische Belüftung darf nicht behandelt werden.

Erstellt:	VKZS	Datum: 17/4/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Wenn die gängigen Schutzmaterialien (Hygienemaske, Behandlungshandschuhe, Schutzbrille, Desinfektionsmittel) nicht vorhanden sind, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.

Normalpatient (COVID-19 asymptomatische Patienten)

Bei dieser Gruppe dürfen zahnärztliche und kieferorthopädische Interventionen unter Einhaltung folgender Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

- Ganztägiges Tragen einer Hygienemaske.
- Vor einer Behandlung kann der Patient dazu angehalten werden, mit einer potenziell viruziden Lösung zu gurgeln, z.B. 30 Sekunden mit 1,5%-H₂O₂ oder Povidon-Jod gemäss Herstellerangaben.
- Behandlungen wenn immer möglich unter Kofferdam, Desinfektion des Kofferdams.
- Verwendung von Speichelzieher und Absauganlage mit guter Saugleistung.
- Weitgehender Verzicht auf aerosolgenerierende Arbeitsweisen (erlaubt ist die Verwendung von Ultraschall, Air-Flow, Turbinen nur unter Kofferdam). In Ausnahmefällen ist bei aerosolbildenden Massnahmen ohne Kofferdam für das Behandlersteam die Verwendung einer FFP-2 Maske empfohlen.
- Dentalhygiene nur mit Handinstrumenten.
- Behandlung nur in Räumen mit automatischer Belüftung (nicht Klimagerät) oder mit grossem Fenster – nach jeder Behandlung muss der Raum für mindestens 15 Minuten mit offenen Fenstern gelüftet und desinfiziert werden. Die Einwirkzeit der Desinfektionsmittel ist gemäss Herstellerangaben strikte einzuhalten.

Besonders gefährdete Patienten

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen zusätzlich geschützt werden. Vulnerable Patienten sind gefährdet schwere Formen von Covid-19 zu entwickeln. Sie sollen so oft wie möglich zu Hause bleiben und nicht herumreisen.

Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

Bei dieser Gruppe dürfen zahnärztliche und kieferorthopädische Interventionen unter Einhaltung folgender zusätzlicher Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

Erstellt:	VKZS	Datum: 17/4/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Die Patienten sind so in den Tagesablauf zu integrieren, dass sie nicht oder möglichst wenig mit anderen Patienten in Kontakt kommen.
- Bei jedem Patienten muss der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Covid-19 Kontamination auf dem Weg zu Praxis abgewogen werden.
- Besonders risikobehaftete elektive Eingriffe sind auf später zu verschieben.

Patienten mit einer nachgewiesenen, aktiven Covid-19 Infektion, COVID-19-Verdachtsfall oder Atemwegsinfektionen, Fieber

Bei dieser Personengruppe dürfen nur unaufschiebbare Notfallbehandlungen durchgeführt werden. Die Behandlung darf nur in einem separaten «COVID-19-Behandlungszimmer» durchgeführt werden.

Kein Kontakt und keine räumliche Durchmischung zu anderen Patienten.

Es gelten zusätzliche Vorsichtmassnahmen:

- Den Patienten bei seiner Ankunft in der Praxis sofort eine Hygienemaske tragen lassen.
- Die Behandler (inkl. Assistenz) tragen FFP2-Masken bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person im Raum ist. Bei Masken mit Ventil muss überprüft werden ob die Ausatemungsluft gefiltert wird.
- Tragen einer Überschürze, Tragen von Handschuhen, Schutzbrille.
- Je nach kantonaler Regelung kann die Betreuung an einen Spitaldienst oder an eine spezialisierte Praxis übertragen werden.

Informationen zum Praxispersonal

Die gängigen, persönlichen Hygienemassnahmen gemäss Qualitätsleitlinie SSO Praxishygiene müssen strikte eingehalten werden:

- Schulterlange Haare sind zu einem Rossschwanz zusammenzubinden und bei längeren Haaren sind diese zu einem Knoten aufzustecken oder unter einer Haarhaube zu tragen.
- Kurze und unlackierte Fingernägel.
- Gründliches Händewaschen mit Seife und kaltem Wasser.
- Hygienische Händedesinfektion mit einem registrierten, alkoholischen Präparat.
- Tragen von Hygienemasken, Handschuhen, Schutzbrille.
- Es ist auf korrekte Handhabung und korrekten Sitz der Schutzmaske zu achten.

Können die Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.

Das Praxispersonal mit Patientenkontakt trägt während des ganzen Arbeitstages eine Hygienemaske

Erstellt:	VKZS	Datum: 17/4/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Sowenig Personal wie möglich am Patienten einsetzen.

Personal muss gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, an Bürotischen oder in Personalsitzungen etc.

Personal mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, ob getestet oder nicht, bleiben während mindestens 10 Tagen zu Hause und kann 48 Std. nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, wieder zur Arbeit erscheinen. Kontaktpersonen müssen während 10 Tagen in die Selbstquarantäne.

Praxispersonal (inkl. Behandler), die selbst zur Risikogruppe zählen, sind speziell gefährdet. Es wird empfohlen die Arbeitstätigkeit und das Arbeitsumfeld risikobasiert anzupassen.

Zusätzliche praxis- und patientenspezifische Massnahmen

Strikte Einhaltung der gängigen zahnärztlichen Hygienemassnahmen:

- Behandlungshandschuhe, Mundschutz und Schutzbrille.
- Minutiöse und regelmässige Oberflächendesinfektion unter Einhaltung der geforderten Einwirkzeit.
- Einhaltung der weiteren Hygienemassnahmen gemäss QSS der Praxis basierend auf der Qualitätsleitlinie SSO Praxishygiene.

Behandlungsprotokoll bei jedem Patienten:

- Aerosolverursachende Arbeiten, wenn möglich vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren (Anwendung nur unter Kofferdam).
- Generelle Verwendung von Kofferdam.
- Verwendung von Speichelzieher und starker Absauganlage.
- Zimmer nach jedem Patienten gründlich lüften.
- Gründliche Desinfektion der Computertastatur und der Computermaus nach jedem Patienten.

Alles, was im Praxisbereich von Patienten oder Personal berührt wird, ist regelmässig mit Seifenlösung oder Desinfektionsmittel zu reinigen; z.B. stündliche Desinfektion aller Türfallen und Wasserhähnen, regelmässige Reinigung/Desinfektion der Sitzmöbel im Wartezimmer etc. Im administrativen Bereich der Praxis sollen Schubladengriffe, Aktenschränke, Computertastaturen und dergl. von möglichst wenigen Personen berührt bzw. regelmässig desinfiziert werden.

Der Empfang ist idealerweise mit einer Schutzscheibe als Aerosol- oder Spukschutz ausgerüstet. Von mehreren Personen benützte Telefonhörer sind nach jedem Gespräch zu desinfizieren.

Etwas längere Termine einschreiben: max. 1 Patient pro Behandlungsstuhl.

Begleiter warten nicht in der Praxis.

Erstellt:	VKZS	Datum: 17/4/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer von 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern.

Zeitschriften, Zeitungen und Spielsachen aus dem Wartezimmer entfernen.

Die kantonalen Regelungen der Notfalldienste bleiben in Kraft.

Infoline Coronavirus und weitere Informationen

BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien.html>

Für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00

Täglich von 8 bis 18 Uhr

Die Kantonszahnärztlichen Dienste Ihres Kantons

<https://kantonszahnaerzte.ch/>

Schweizerische Zahnärzte Gesellschaft

SSO <https://www.sso.ch/home.html>

Erstellt:	VKZS	Datum: 17/4/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 17/4/20